

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung: PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach

Projekt-Nr. 7047-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung: PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Bad Grönenbach in der Gemarkung Zell geschaffen.

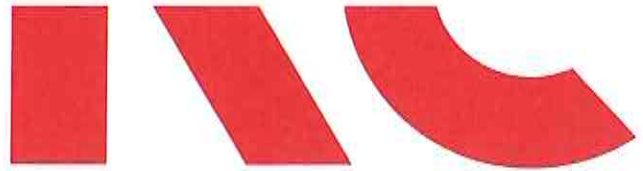
Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht ist in der Begründung (Teil C) enthalten. Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Standortwahl/Landschaftsbild**

Der Markt Bad Grönenbach will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Kiesgrube (teilweise bereits kultivierte, teilweise noch im Abbau befindliche) Kiesgrube und somit um eine vorbelastete und förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Durch die Standortwahl im Bereich bestehender PV-Freiflächenanlagen kann die PV-Nutzung im Gemeindegebiet gebündelt und somit die Landschaft in anderen Bereichen des Gemeindegebietes geschont werden. Wegen der von Siedlungsflächen abgesetzten Lage des Plangebietes entstehen keine Immissionen auf Wohnnutzungen. Darüber hinaus liegt der Standort außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.

Zwischen der Einfriedung und der Grundstücksgrenze wird ein Schmetterlings- und Wildbienen-saum gepflanzt. Eine darüberhinausgehende Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft ist aufgrund der Lage in einem teilweise noch aktiven Kiesabbaugebiet nicht erforderlich.



Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung: PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach

Projekt-Nr. 7047-405-KCK

- **Agri-Photovoltaik**

Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige, teilweise bereits rekultivierte Kiesgrube. Eine ehemalige Kiesgrube weist keine hohe Nutzungsfunktion als Boden auf, da der natürliche Bodenaufbau durch den Abbauprozess stark gestört wurde. Der Kiesabbau führt zu einer erheblichen Zerstörung der Bodenschicht und der Humus- und Nährstoffverhältnisse, was die Fruchtbarkeit und die Fähigkeit des Bodens, Pflanzen optimal zu versorgen, erheblich einschränkt. Zudem ist der Boden häufig durch das Fehlen von organischem Material und einer geringeren Wasserspeicherkapazität weniger geeignet für landwirtschaftliche Nutzung. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die wesentlich höheren Kosten für eine Agri-PV-Anlage (z.B. erhöhte Solarmontagesysteme) ist die Errichtung einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage an der vorliegenden Stelle zu bevorzugen.

- **Naturschutz und Landschaftspflege/Grünordnung**

Mit Ausnahme der Betriebsgebäude/Batteriespeicher und Erschließungswege sowie dem randlichen Schmetterlings- und Wildbienenraum ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland des Biotopnutzungstyps G211 gem. Biotopwertliste BayKompV (zweimalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr, standortangepasste Schafbeweidung) zu entwickeln.

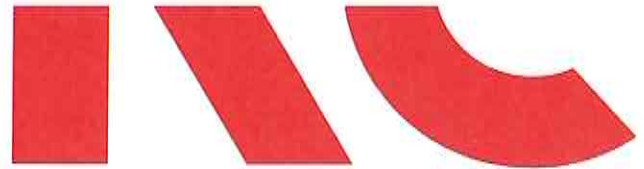
Durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Beschränkung der GRZ) wird erreicht, dass auf der Grundlage der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen (Stand: Dez. 2024) kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird und auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verzichtet werden kann.

- **Artenschutz**

Die Fläche wurde bislang intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt und weist selbst keine Bäume oder Gehölze auf. Um artenschutzrechtliche Belange ausreichend zu berücksichtigen, wurde vom Projektentwickler vorsorglich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis könnte die betroffene Fläche potenziell als Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren. Da der Bereich nur eine geringe Lebensraumqualität aufweist und alternative Ausweichflächen zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht mit Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Ebenso könnte die Fläche potenziell als Nahrungshabitat für Vögel fungieren, jedoch ist die Habitatqualität durch die Intensivnutzung als gering anzusehen und es befinden sich in der Umgebung genügend Nahrungshabitate für Prädatorarten, um den Wegfall des Grünlands zu kompensieren. Auch eine nennenswerte Störungswirkung ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Es sind daher keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder des Art. 5 der europäischen Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.



Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung: PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach

Projekt-Nr. 7047-405-KCK

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Das Plangebiet befindet sich abseits von Siedlungsflächen in einer (teilweise rekultivierten, teilweise noch im Abbau befindlichen) Kiesgrube. Die Wohnbebauung des Ortsteils Zell beginnt in ca. 800 m südwestlich des Plangebietes (ohne Gemeindeverbindungsstraße). Die (Wohn-)Bebauung der Nachbargemeinde Woringen beginnt ca. 1 km nordwestlich des Plangebietes.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen sind aufgrund der Antireflex-Beschichtung der Solarmodule sowie der Lage und Exposition der PV-Anlage unwahrscheinlich.

Emissionen, insbesondere Staubemissionen, aus der Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie dem Kiesabbau müssen toleriert werden.

• Bodenschutz

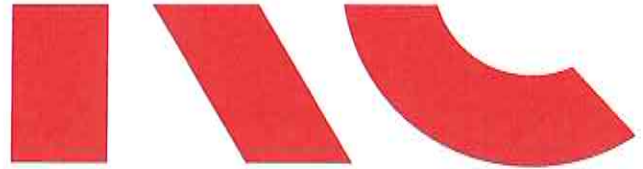
Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Standort der geplanten Anlage in einer Kiesgrube stellt eine wirtschaftlicher Konversionsfläche im Sinne des EEG dar. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern eine weitestgehend reduzierte Flächeninanspruchnahme und eine minimale Versiegelung unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-FFA.

Photovoltaik-Anlagen haben überdies eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ist ein kompletter Rückbau der Anlage und eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Unabhängig davon kann die Fläche extensiv als Weidefläche landwirtschaftlich genutzt werden. Auch eine Mahd mit Verwertung des Mahdguts als Futtermittel ist möglich. Die an die Photovoltaik-Anlage angrenzenden Flächen werden indes nicht beeinträchtigt.

Um eine Belastung des Bodens/Grundwassers zu verhindern, ist die Verwendung von Rammpfosten mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit festgesetzt und eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Ebenfalls wird eine Überwachung der Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen, um negative Auswirkungen auf den Boden bei der Baumaßnahme zu vermeiden.



Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung: PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach

Projekt-Nr. 7047-405-KCK

- **Hochwasserschutz**

Zur Vorbeugung einer möglichen Verklauungsgefahr bei Starkniederschlägen ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass zwischen Zaununterkante und der Geländeoberfläche ein Spalt von mindestens 20 cm freibleiben muss. Der Bebauungsplan enthält die Empfehlung einer hochwasserangepassten Anordnung elektronischer Anlagenteile in den Abfluss- und Aufstaubereichen. Eine aufgeständerte PV-Freiflächenanlage führt auch in Bereichen mit Geländesenken oder temporären Aufstaubereichen nicht zu einem Retentionsraumverlust, da der natürliche Wasserabfluss und die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser weitgehend erhalten bleiben. Die Modulreihen werden auf punktuellen Fundamenten gegründet, wodurch keine flächigen, hydraulisch wirksamen Verdrängungen entstehen. Hinsichtlich der Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße liegt eine technische Straßenplanung vor. Für die ordnungsgemäße Entwässerung sind straßenbegleitend ausreichend breite Bankette vorgesehen.

- **Grundwasserschutz und Rekultivierung**

Im Norden und Osten grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Memmingen an das Plangebiet an. Die geplante PV-Anlage liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes und hat auf dieses keinen negativen Einfluss. Zur Reinigung darf nur Wasser (ggf. mit biologisch abbaubaren Zusätzen) verwendet werden. Für die Ramppfosten ist festgesetzt, dass nur Materialien mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit verwendet werden dürfen, damit keine schädlichen Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Die Gemeindeverbindungsstraße verläuft mit Ihrem nördlichen Anschluss an die Kreisstraße MN 22 innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Wöringer Gruppe. In diesem Bereich ist der Trassenverlauf gegenüber der ursprünglichen Planung unverändert, eine stärkere Beeinflussung ergibt sich folglich nicht.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird im Bebauungsplan untersagt, die Reinigung soll nur mit Wasser (ggf. mit biologisch abbaubaren Zusätzen) erfolgen und es wird eine Flächenpflege als extensives Grünland festgesetzt. Dem grundsätzlichen Rekultivierungsziel „Dauergrünland“ wird durch die Entwicklung eines extensiven Grünlandes im Plangebiet entsprochen.

- **Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher.

Team Raumordnungsplanung

Krummbach, 5. Mai 2026

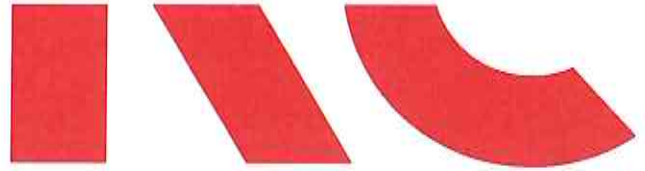


Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:



Kathrin Müller (Volljuristin)



**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – 22. Änderung:
PV-Anlage Koppenlohe / Gemeindeverbindungsstraße“, Markt Bad Grönenbach**

Projekt-Nr. 7047-405-KCK

Markt Bad Grönenbach



Unterschrift des Bürgermeisters